



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Förderverein Freunde der Eigenherd-Schule e.V. mit bis zu 300 € im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ und / oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Nur für über 300 Euro hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein „Freunde der Eigenherd-Schule e.V.“ ist wegen

- der Förderung der Erziehung sowie
- der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Potsdam, Steuernummer 046/142/09629, vom 05.06.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 – 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe verwendet wird. Der Förderverein Freunde der Eigenherd-Schule e.V. ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.